

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 1	13. Januar 2020	
-------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Berufungsordnung der Universität Bremen vom 18. Dezember 2019	Seite 1
Änderung der Zulassungszahlensatzung, SS /2020 der Universität Bremen vom 16. Dezember 2019	Seite 13
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ der Universität Bremen vom 18. Dezember 2019	Seite 17
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ der Universität Bremen vom 18. Dezember 2019	Seite 21

Berufungsordnung (BO)

der Universität Bremen

vom 18.12.2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19.12.2019 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 18 Abs. 4 i.V. m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 18.12.2019 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt

I. Abschnitt - Verfahren und Kommission

- § 1 Freigabvereinbarung
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Fachferne Beratung
- § 5 Fristen
- § 6 Berufungsverfahren
- § 7 Vorauswahl
- § 8 Anhörung / Probevorlesung
- § 9 Engere Wahl / Gutachten
- § 10 Berufungsvorschlag
- § 11 Berufsungsbericht

II. Abschnitt - Beschluss

- § 12 Beschlussfähigkeit

III. Abschnitt - Neuausschreibung

- § 13 Neuausschreibung
- § 14 Ablehnung der Verlängerung der Bearbeitungszeit

IV. Abschnitt - Berufungsvorschlag

- § 15 Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 16 Beschlussfassung im Rektorat
- § 17 Ruferteilung durch die Rektorin oder den Rektor

V. Abschnitt - Öffentlichkeit

- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Vertraulichkeit und Datenschutz

VI. Abschnitt - Gemeinsames Berufungsverfahren, Ausstattung und Inkrafttreten

- § 20 Gemeinsames Berufungsverfahren
- § 21 Ausstattung
- § 22 Evaluationsvereinbarung
- § 23 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Verfahren und Kommission

§ 1

Freigabevereinbarung

(1) Für jede zu besetzende Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers wird zwischen der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan eine Freigabevereinbarung abgeschlossen. Sie enthält Abstimmungen über

- a) das zu besetzende Fachgebiet,
- b) die vorgesehene Besoldungsgruppe oder die möglichen Besoldungsgruppen,
- c) den Rahmen des Ausstattungsvolumens,
- d) eine Einschätzung des Bewerbungspotentials unter besonderer Berücksichtigung des Potentials an Bewerberinnen,
- e) i.d.R. die Beteiligung anderer Fachbereiche oder Externer an der Berufungskommission, insbesondere bei gemeinsamen Berufungen gemäß § 20 BremHG,
- f) eine fachferne Beraterin oder einen fachfernen Berater,
- g) Rahmenfestlegungen zum Verfahren für die Prüfung der außerfachlichen Eignung gemäß § 9 Absatz 7,
- h) die Festlegung des Besetzungsschlüssels der Berufungskommission gemäß § 3 Absatz 1.

Betrifft die Freigabevereinbarung eine Professur mit einer verbindlichen Zusage (Tenure Track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur gem. § 18a BremHG, sind Angaben über die Besoldungsgruppe zu Beginn und zum Ende des Verfahrens und die Beteiligung international ausgewiesener Gutachterinnen oder Gutachter und in den Fällen, in denen dies vom fachlichen Profil der Professur geboten ist, auch ausländischer Gutachterinnen und Gutachter zu treffen. Darüber hinaus können weitere Vereinbarungen getroffen werden. Die Dekanin oder der Dekan berichtet zeitnah im Fachbereichsrat über das Ergebnis der Freigabevereinbarung und wirkt im Vorfeld auf eine angemessene Beteiligung aller Statusgruppen hin.

(2) Die Freigabevereinbarung wird schriftlich festgehalten. Sie ist der Berufungskommission durch die Dekanin oder den Dekan zur Kenntnis zu geben und zu erläutern.

§ 2

Ausschreibung

(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und dem Dekanat des fachlich zuständigen Fachbereichs nach Freigabe der Stelle durch die Rektorin oder den Rektor unverzüglich über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und schreibt sie nach Maßgabe der Festlegungen in der Freigabevereinbarung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen überregional und nach Bedeutung der Stelle auch international aus. Eine Beschreibung des Profils der Stelle (Inhalt des Fachgebietes und Einordnung in die Lehr- und Forschungszusammenhänge) und der Anforderungen an die Bewerberin oder an den Bewerber sind Teil der Ausschreibung.

(2) Wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen von einer Ausschreibung absehen. Handelt es sich bei der Ausschreibung um eine Stellenausschreibung für Juniorprofessuren sowie für Professuren mit einer verbindlichen Zusage (Tenure Track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur gem. § 18a BremHG, erfolgt in der Ausschreibung der Hinweis auf die verbindliche Zusage und in der Regel international.

(3) Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessorinnen sowie Vertretungs- und Gastprofessoren für die Dauer von bis zu 12 Monaten ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.

(4) Die Entscheidungen zum Absatz 2 sind Gegenstand der Freigabvereinbarung gemäß § 1.

§ 3

Berufungskommission

(1) Der für die Besetzung einer Hochschullehrerstelle fachlich zuständige Fachbereich bildet eine Berufungskommission; dieser gehören an:

fünf	Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
zwei	wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
zwei	Studierende
bis zu zwei	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Abweichend hiervon kann die Berufungskommission in Ausnahmefällen auch mit drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer/einem Studierenden und bis zu einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung besetzt werden. Der Besetzungsschlüssel ist in der Freigabvereinbarung

(§ 1 Absatz 1 h) festzulegen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder der Kommission sind in jeder Gruppe Vertreterinnen und Vertreter bzw. Nachrückerinnen und Nachrücker zu wählen, die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes der jeweiligen Statusgruppe dieses mit Stimmrecht vertreten. In der Regel sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beteiligen. Der Berufungskommission angehörende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(2) Berufungskommissionen sollen geschlechterparitätisch, zumindest jedoch in der Regel zu 40 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder mit Frauen, davon mindestens eine Professorin, besetzt sein.

(3) Die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereichs ist zu den Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen, auch den nichtöffentlichen Teilen, und ein besonderes Votum zur Frage der Berücksichtigung von Frauen abzugeben. Sofern Bewerbungen von schwerbehinderten Personen eingegangen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

(4) Soll eine Stelle nach ihrer Aufgabenbeschreibung und entsprechend der Zuweisungsentscheidung gemäß § 15 BremHG der Abdeckung des Lehrangebots mehrerer Fachbereiche dienen, bilden die betroffenen Fachbereiche gemeinsam eine Berufungskommission. Ist eine Stelle für den Aufgabenbereich einer sonstigen Organisationseinheit zu besetzen, ist die sonstige Organisationseinheit an der Berufungskommission angemessen, in der Regel entsprechend dem Umfang der Stellenzuordnung zu der sonstigen Organisationseinheit, zu beteiligen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, entscheidet das Rektorat über den Umfang der Beteiligung.

(5) Die Berufungskommission wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zu den Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gehört insbesondere die Leitung der Sitzungen der Berufungskommission und die Führung der laufenden Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse. Im Rahmen der Bestimmungen vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Kommission in den Gremien der Universität.

(6) Die Befangenheit richtet sich im Berufungsverfahren nach den §§ 20, 21 BremVwVfG in entsprechender Anwendung. Alle Mitglieder der Berufungskommission geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab. Die Berufungskommission entscheidet entsprechend § 20 Absatz 4 BremVwVfG über die weitere Mitwirkung in der Berufungskommission. Im Falle falscher Angaben der Mitglieder prüft die Rektorin oder der Rektor die Konsequenzen.

(7) Die verwaltungsmäßige Betreuung der Berufungskommission erfolgt durch die zuständige Fachbereichsverwaltung. Im Fall des Absatzes 4 liegt die Federführung bei dem Fachbereich, dem die Stelle gemäß § 15 BremHG zugewiesen worden ist.

§ 4

Fachferne Beratung

(1) Die Benennung einer fachfernen Beraterin oder eines fachfernen Beraters wird in der Freigabevereinbarung (§ 1) abgestimmt. Die Beraterin oder der Berater muss Hochschullehrerin oder Hochschul-lehrer sein und über Erfahrungen in Berufungsverfahren verfügen. Sie/er nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teil.

(2) Die Beraterin oder der Berater begleitet die Berufungskommission in Fragen des Berufungsverfahrens und informiert das Rektorat vor dessen Entscheidung über den Berufungsvorschlag. Sie/er wirkt auf die Einhaltung der universitären Leitziele hin, insbesondere auf das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit.

(3) Die Beraterin oder der Berater ist berechtigt, alle das Verfahren betreffende Unterlagen einzusehen.

§ 5

Fristen

(1) Die Berufungskommission hat den Berufsberichtsbericht und den Berufungsvorschlag innerhalb von acht Monaten vom Ende der Bewerbungsfrist an zu erstellen und dem Fachbereichsratsrat vorzulegen.

(2) Auf besonders begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Fachbereichsratsrat diese Frist verlängern. Beabsichtigt der Fachbereichsratsrat, die Frist nicht zu verlängern, so hat er vor seiner Entscheidung unter Angabe von Gründen der Berufungskommission Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

§ 6

Berufungsverfahren

(1) Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogisch-didaktischen und außerfachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 BremHG. Dabei sind Leistungen im Bereich der Lehre angemessen zu bewerten. Es besteht insbesondere aus:

- a) der Vorauswahl der Bewerberinnen/Bewerber,
- b) der Anhörung der Bewerberinnen/Bewerber, die c) bis e) umfasst,
- c) einem wissenschaftlichen Vortrag,
- d) in der Regel der Durchführung einer Probelehrveranstaltung,
- e) ein Gespräch mit der Berufungskommission,
- f) dem Verfahren zur Feststellung der außerfachlichen Eignung und Leistung,
- g) der Einholung der Gutachten,
- h) dem Aufstellen des Berufungsvorschlags.

(2) Vor Beginn der Vorauswahl konkretisiert die Berufungskommission die Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage des Ausschreibungstextes, der Einbindung der Stelle in das nach Maßgabe des jeweiligen Studienangebotes entwickelte Studienkonzept und in die Forschungskonzeption des Fachbereichs sowie auf der Grundlage des Ziels, geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu finden.

(3) Die Berufungskommission beschließt das Verfahren zur Überprüfung der pädagogisch-didaktischen und der außerfachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

(4) Die Berufungskommission legt Form und Ablauf der Anhörung fest. Sie entscheidet dabei auch über Art und Thema der Probelehrveranstaltung.

§ 7

Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl entscheidet die Berufungskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber angehört werden sollen. Sie hat die Aufgabe, die am besten Geeigneten im Hinblick auf die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erstellten konkretisierten Auswahlkriterien auszuwählen.

(2) Besteht bei der Beratung ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission auf der Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder besteht die Frauenbeauftragte des Fachbereichs auf der Einladung einer Bewerberin, so ist diese oder dieser einzuladen, sofern dieses Verlangen im Hinblick auf die Auswahlkriterien begründet worden ist.

(3) Bewerbungen, die bis zur Beschlussfassung über die Berufsliste eingehen, können auf Beschluss der Berufungskommission in das Verfahren mit einbezogen werden.

(4) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Berufungskommission beschließen, dass abweichend von § 9 Absatz 3, Satz 1 die Gutachten bereits nach der Vorauswahl für die zur Anhörung einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber eingeholt werden; § 9 gilt entsprechend.

§ 8

Anhörung / Probelehrveranstaltung

(1) In der Anhörung wird den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben, ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorstellungen zur zukünftigen Tätigkeit in Lehre und Forschung dazulegen. Die Anhörung ist zu dokumentieren.

(2) Mit der Einladung zur Anhörung werden die Bewerberinnen/Bewerber informiert über

- a) die Zusammensetzung der Berufungskommission,
- b) die Kriterien und Verfahren zur Überprüfung der wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation, sowie der außerfachlichen Eignung und Leistung,
- c) die Form und den Ablauf der Anhörung.

(3) Die wissenschaftlichen Fachvorträge und die Probelehrveranstaltungen sind unter für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichwertigen Bedingungen anzubieten und durchzuführen. Die Berufungskommission kann ein Gespräch mit Studierenden vorsehen. Die Einladungen zu diesen Veranstaltungen sind im Fachbereich bekannt zu machen.

§ 9

Engere Wahl / Gutachten

(1) Aufgrund der Anhörung entscheidet die Berufungskommission anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen/Bewerber in die engere Wahl zu ziehen sind. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich drei Mitglieder der Berufungskommission für die Einbeziehung in die engere Wahl oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs für die Einbeziehung einer Bewerberin in die engere Wahl aussprechen müssen. Die Einbeziehung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in die engere Wahl ist zu begründen.

(2) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Universität Bremen können bei der Auswahl nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre an einer anderen Hochschule oder Einrichtung wissenschaftlich tätig waren. Dies gilt auch für Professuren, die gem. § 18a BremHG (Tenure Track) ausgeschrieben wurden.

(3) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen/Bewerber sind mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Sachverständigen des betreffenden Faches einzuholen. Vergleichende Gutachten sind zu bevorzugen. Vergleichende Gutachten müssen in ihrer Gesamtheit Aussagen zu allen in die engere Wahl einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern treffen. Jede in die engere Wahl einbezogene Person ist mindestens durch zwei Gutachten zu beurteilen.

(4) Die Berufungskommission setzt sich dafür ein, Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.

(5) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Die anfordernden Gutachten dürfen nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion oder der Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers stammen.

(6) Kommt die Berufungskommission auf der Grundlage der Anhörungen und der fachlichen, pädagogischen und außerfachlichen Eignungsfeststellung sowie der Gutachten gemäß Absatz 3 im Hinblick auf zwei oder drei Bewerberinnen/Bewerber zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, kann sie insoweit zusätzlich ein weiteres vergleichendes Gutachten einholen.

(7) Für alle in die engere Wahl einbezogenen Bewerberinnen/Bewerber auf Stellen der Besoldungsgruppen W1, W2 oder W3 ist eine Bewertung über die außerfachliche Eignung vorzunehmen. Hierbei hat die Berufungskommission professionellen, externen Sachverständigen mit einzubeziehen und mit ihrer eigenen wissenschaftlichen Einschätzung abzuwägen.

(8) In Verfahren, in denen eine Hochschullehrerinnen-Stelle oder eine Hochschullehrer-Stelle lediglich für die Dauer von bis zu einem Jahr durch eine Vertretungs- bzw. Gastprofessur besetzt wird, genügt abweichend von den Regelungen in Absatz 3 die Einholung von nur einem Gutachten zur fachlichen und pädagogischen Eignung, das auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität stammen kann. Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(9) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist freizustellen, ihrerseits ein weiteres Gutachten beizubringen, das zu den Bewerbungsunterlagen zu nehmen ist.

(10) Aus Gutachten darf in öffentlichen Sitzungen nur mit Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers zitiert werden.

§ 10

Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission erstellt nach Eingang und Würdigung der Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in einer eindeutigen Rangfolge drei Namen enthalten soll. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn trotz nachweislich intensiver Bemühungen oder aus fachlich begründeten Umständen keine weiteren geeigneten Bewerberinnen/Bewerber gefunden werden konnten. Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungs- und Gastprofessoren ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.

(2) Der Berufungsvorschlag und die Platzierung sind ausführlich zu begründen (Laudatio). Dabei müssen die wissenschaftliche und die didaktische Qualifikation sowie die außerfachliche Eignung und Leistung im Vergleich dargestellt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sollen in der Berufungskommission ein eigenes Votum über die pädagogisch-didaktische Eignung der auf der Liste platzierten Bewerberinnen/Bewerber abgeben; hierzu sind sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission aufzufordern.

(3) Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt.

(4) Bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Kommt ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Kommission die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Ein vom Vorschlag der Mehrheit der Hochschullehrerinnen-

nen/Hochschullehrer abweichender Berufungsvorschlag der Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder ist als weiterer Vorschlag vorzulegen.

(5) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können der von der Kommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum zur Begründung eines anderen Berufungsvorschlags beifügen. Das Sondervotum ist in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, anzumelden und innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission vorzulegen.

(6) Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag gem. § 18 Absatz 7 Satz 3 bis 7 BremHG. § 10 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die ggf. abgegebene Stellungnahme ist dem Berufungsbericht hinzuzufügen, dem Rektorat vorzulegen und in Verfahren gem. § 20 BremHG dem Berufungsvorschlag an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen beizufügen.

§ 11

Berufungsbericht

(1) Die Berufungskommission erstellt und beschließt einen Berufungsbericht. Dieser enthält

- a) den Berufungsvorschlag (§ 10),
- b) die Gutachten für die ausgewählten Bewerberinnen/Bewerber (§ 9 Absatz 3 bis 9),
- c) die eingehende Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung unter angemessener Bewertung der Leistung im Bereich der Lehre unter Berücksichtigung der Gutachten gemäß § 9 Absatz 3 und 6 sowie der Bewertung der außerfachlichen Eignung und Leistung gemäß § 9 Absatz 7 (Laudationes),
- d) die Sitzungsprotokolle, einschließlich der Erklärungen zur Befangenheit gem. § 3 Absatz 6,
- e) die Freigabevereinbarung,
- f) den Kriterienkatalog gemäß § 6 Absatz 2,
- g) die Ausschreibung sowie ggf. besondere ergänzende Hinweise der Berufungskommission an die Bewerberinnen/Bewerber,
- h) die Voten der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in der Berufungskommission zur pädagogisch-didaktischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber,
- i) ggf. Sondervoten gemäß § 10 Absatz 5,
- j) ggf. die Stellungnahme der Frauenbeauftragten gem. § 10 Absatz 6,
- k) ggf. eine Stellungnahme des ZfLB,
- l) die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber, die den wissenschaftlichen Werdegang belegen, sowie eine Liste sämtlicher Bewerberinnen/Bewerber.

(2) Der Berufungsbericht ist dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Sind mehrere Fachbereiche bzw. eine sonstige Organisationseinheit an der Bildung einer Berufungskommission beteiligt, so wird der Bericht den Fachbereichsräten und ggf. dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit vorgelegt.

II. Abschnitt

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; der Beschluss über den Berufungsvorschlag bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen für die Selbstverwaltungsgremien der Universität.

(2) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied im Wege der Videokonferenz an dem Berufungsverfahren teilnehmen. Die störungsfreie Zuschaltung ist sicherzustellen.

III. Abschnitt

§ 13

Neuausschreibung

(1) Stellt die Berufungskommission fest, dass aufgrund der vorliegenden Bewerbungen eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs die Wiederholung der Ausschreibung (Neuausschreibung) oder eine Überprüfung der Ausschreibung einleiten. Ist auch nach der Neuausschreibung die Besetzung der Stelle nicht möglich, ist eine Überprüfung der Ausschreibungskriterien durchzuführen.

(2) Für das ggf. anschließende Berufungsverfahren ist eine neue Berufungskommission zu bilden.

(3) Sind mehrere Fachbereiche bzw. eine sonstige Organisationseinheit an der Bildung der Berufungskommission beteiligt, so haben diese sich über das Verfahren gemäß Absatz 1 zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Rektorat.

§ 14

Ablehnung der Verlängerung der Bearbeitungszeit

(1) Lehnt der Fachbereichsrat bzw. der gemäß § 3 Absatz 7 federführende Fachbereichsrat für eine Berufungskommission die beantragte Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 5 Absatz 2) ab, kann eine neue Berufungskommission gebildet bzw. die Neuausschreibung der Stelle oder die Überprüfung der Ausschreibung eingeleitet werden.

(2) Wird eine neue Berufungskommission gebildet, entscheidet diese, ob das Verfahren im erreichten Stadium fortgesetzt oder das Verfahren ganz oder teilweise wiederholt wird. Bei der Wiederholung des Verfahrens hat die Berufungskommission von den vorliegenden Bewerbungen auszugehen.

(3) Wird die Stelle neu ausgeschrieben, ist eine neue Berufungskommission zu bilden.

(4) § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt

§ 15

Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob er den Berufungsvorschlag der Berufungskommission annimmt, von der Reihenfolge der Liste abweicht oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückweist. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit auch eine Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer erforderlich. Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt. Liegen Sondervoten vor, hört der Fachbereichsrat die jeweiligen Verfasserinnen oder Verfasser an.

(2) Beabsichtigt der Fachbereichsrat, von der Reihenfolge der Liste abzuweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückzuweisen, so hat er der Berufungskommission unter Darlegung seiner Gründe Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1, Satz 2 entsprechend.

(3) Liegen die Voraussetzungen von § 3 Absatz 4 vor, ist zwischen den gemäß § 11 Absatz 2, Satz 2 befassten Fachbereichsräten und ggf. dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit Einvernehmen herzustellen. Kommt danach eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, kann das Rektorat das Verfahren einem der beteiligten Fachbereiche zuweisen oder das Verfahren abbrechen.

§ 16

Beschlussfassung im Rektorat

(1) Der Fachbereichsrat legt seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag mit dem Berufungsbericht in der Regel innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat zur Beschlussfassung vor. Das Rektorat beschließt über den Berufungsvorschlag in der Regel innerhalb von sechs Wochen.

(2) Hat das Rektorat Bedenken gegen den Berufungsvorschlag oder beabsichtigt das Rektorat vom Berufungsvorschlag abzuweichen, so kann es

- a) den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge beschließen bzw. im Falle der Verfahren gem. § 20 BremHG in dieser geänderten Form weiterleiten, wenn es zuvor dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat,
- b) gegenüber dem Fachbereich oder der Organisationseinheit Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen geben.

(3) Das Erfordernis zur Einholung einer Stellungnahme gilt auch, wenn das Rektorat ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einzuholen beabsichtigt.

(4) Räumen die Stellungnahmen gemäß Absatz 2 und 3 die Bedenken des Rektorats nicht aus, kann das Rektorat weitere Gutachten einholen, die Reihenfolge ändern oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung einleiten.

(5) Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag an den Fachbereich zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 BremHG geltend macht. Eine Rüge der Frauenbeauftragten nach Satz 1 ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

§ 17

Ruferteilung durch die Rektorin oder den Rektor

Die Rektorin oder der Rektor erteilt nach Beschlussfassung des Rektorats über den Berufungsvorschlag in der Regel innerhalb von zwei Wochen den Ruf. Für gemeinsame Berufungsverfahren gilt § 20.

V. Abschnitt

§ 18

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag und die Probelehrveranstaltung mit der anschließenden Diskussion sind hochschulöffentlich.

§ 19

Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Alle am Verfahren beteiligten Personen (stimmberechtigt und beratend) haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Berufungsunterlagen zu wahren. Bewerbungsunterlagen sowie im Laufe des Verfahrens erhobene personenbezogenen Daten sind entsprechend den Datenschutzvorschriften vertraulich zu behandeln.

(2) Spätestens nach Abschluss des Berufungsverfahrens haben die Beteiligten am Berufungsverfahren die vertraulichen und personenbezogenen Daten der sich in ihren Händen befindlichen Berufungsunterlagen bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gremiums abzuliefern und entsprechende elektronisch gespeicherte Daten zu vernichten bzw. zu löschen.

(3) Nach der endgültigen Aufstellung des Berufungsvorschlags durch die Universität ist den Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, hiervon spätestens Mitteilung zu machen.

VI. Abschnitt

§ 20

Gemeinsames Berufungsverfahren

(1) Für Berufungsverfahren gemäß § 20 BremHG erfolgt die Bildung eines gemeinsamen Berufungsgremiums nach Maßgabe der zwischen der Forschungseinrichtung und der Universität abgeschlossenen Vereinbarung. Die Vereinbarung muss mindestens die Hälfte der Mandate des gemeinsamen Berufungsgremiums für die Besetzung durch die Universität vorsehen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Der vom gemeinsamen Berufungsgremium erarbeitete Berufungsvorschlag ist dem Rektorat und dem Leitungsgremium der Forschungseinrichtung zur Beschlussfassung sowie dem zuständigen Fachbereich zur Stellungnahme gegenüber dem Rektorat vorzulegen. Die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrates soll binnen vier Wochen abgegeben werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wirkt auf eine übereinstimmende Beschlussfassung im Rektorat und Leitungsgremium der Forschungseinrichtung hin. Haben beide Gremien übereinstimmend über den Berufungsvorschlag beschlossen, leitet die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen weiter.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung für das gemeinsame Berufungsverfahren entsprechend. Die Ruferteilung erfolgt abweichend von § 17 durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

§ 21

Ausstattung

(1) Berufungs- und Bleibeverhandlungen führen die Rektorin/der Rektor und/oder die Kanzlerin/der Kanzler in deren/dessen Vertretung.

(2) Die Verhandlungen über die Ausstattung führt die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität als Vertreterin oder Vertreter der Rektorin oder des Rektors im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich oder der Organisationseinheit.

(3) Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabengebietes dürfen für höchstens fünf Jahre gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Universität oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a BremHG keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vorsieht und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 22

Evaluationsvereinbarung

(1) Bei verbindlicher Zusage (Tenure Track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur gem. § 18a BremHG regelt die entsprechende Evaluationsordnung für Tenure-Track-Professuren die Einzelheiten zum Evaluationsverfahren.

(2) Im Falle der Ruferteilung auf eine Professur mit verbindlicher Zusage gem. § 18a BremHG wird eine Evaluationsvereinbarung geschlossen, in der die zu erbringenden Leistungen für die Tenure-Evaluation verbindlich festgelegt werden.

(3) Die Evaluationsvereinbarung enthält, entsprechend den vom Tenure-Board erarbeiteten Kriterien, Festlegungen in oder Angaben zu mindestens folgenden Bereichen:

- a) Forschung und Entwicklung,
- b) Akademische Lehre,
- c) Akademische Selbstverwaltung,
- d) Außerfachliche Qualifikation.

Die Kriterien sind unter Berücksichtigung der fachspezifischen, international üblichen Bewertungsmaßstäbe zu konkretisieren. Die Kriterien sind so zu formulieren, dass mit ihrer Erfüllung auch die fachliche und pädagogische Eignung auf dem erforderlichen Niveau erreicht wird.

(4) In den Berufungsverhandlungen werden die Kriterien gemeinsam mit der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber durch die Dekanin oder den Dekan spezifiziert und durch die Rektorin oder den Rektor endgültig in der Evaluationsvereinbarung festgelegt. Die Evaluationsvereinbarung ist spätestens bis zur Rufannahme abzuschließen. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor, der Dekanin oder dem Dekan und der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor unterzeichnet und der Berufsvereinbarung als Anhang hinzugefügt.

§ 23

Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Die Berufsordnung vom 21.01.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bremen, den 19.12.2019

Der Rektor der Universität Bremen

Änderung der Zulassungszahlensatzung**vom 16.12.2019**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16.12.2019 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S.548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S 336) vom Rektorat am 16.12.2019 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Sommersemester 2020:

FB	Studiengang	Abschluss und Format	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. VF	1
2	Biologie	B.Sc. LF	0
2	ISATEC	M.Sc.	1
2	Marine Biology	M.Sc.	1
2	Neurosciences	M.Sc.	1
2	Ecology	M.Sc.	2
2	Marine Microbiology	M.Sc.	0
2	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	1
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	1
3	Digitale Medien	B.Sc. VF	1
3	Digitale Medien	M.Sc.	5
3	Elementarmathematik	B.A. BIPEb UF	1
4	Systems Engineering	B.Sc. VF	1
5	Materials Chemistry and Mineralogy	M.Sc.	8
5	Marine Geosciences	M.Sc.	11
6	Rechtswissenschaften	S	40
6	Transnational Law	LL.M.	0
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	2
7	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	1
7	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	1
8	Geographie	B.Sc. VF	2
8	Geographie	B.A. PF	2
8	Geographie	B.A. LF	1
8	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	2
8	Geschichte	B.A. LF	1
8	Politikwissenschaft	B.A. VF	1
8	Politikwissenschaft	B.A. PF	1
8	Politikwissenschaft*	B.A. LF	1
8	Politik-Arbeit-Wirtschaft*	B.A. LF	1
8	Sozialpolitik	M.A.	3
8	International Relations: Global Governance and Social Theory	M.A.	1
8	Soziologie	B.A. VF	3

8	Soziologie*	B.A. PF	1
9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	1
9	Digital Media and Society	M.A.	2
9	Medienkultur und Globalisierung	M.A.	2
9	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. PF	2
9	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	1
9	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. BiPEb UF	1
9	Komplexes Entscheiden	M.A.	1
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. PF	3
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	0
11	Psychologie	B.Sc. VF	1
11	Klinische Psychologie	M.Sc.	1
11	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	1
11	Public Health/ Gesundheitswiss.	B.A. VF	1
11	Public Health/ Gesundheitswiss.	B.A. PF	1
11	Epidemiologie	M.Sc.	3
11	Public Health- Gesundheitsversorgung	M.A.	1
11	Public Health- Gesundheitsförderung	M.A.	1
12	Inklusive Pädagogik	B.A. BiPEb UF	0
12	Inklusive Pädagogik*	B.A. LF	2
12	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gru UF	5

Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.A. IP Gy/OS	Bachelor of Arts "Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen"
B.Sc.	Bachelor of Science
BiPEb	Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs
KF	Komplementärfach
LF	Lehramtsfach
LL.B.	Bachelor of Laws
LL.M.	Master of Laws
M.A.	Master of Arts
M.Ed. Berufl.	Master of Education "Lehramt an beruflichen Schulen"
M.Ed. Gru	Master of Education "Lehramt an Grundschulen"
M.Ed. Gy/OS	Master of Education "Lehramt an Gymnasien/Oberschulen"
M.Ed. IP Gru	Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule"
M.Ed. IP Gy/OS	Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen"
M.Sc.	Master of Science
PF	Profilfach
S	Staatsexamen
UF	Unterrichtsfach
VF	Vollfach
Wilng	Wirtschaftsingenieurwesen

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1.in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profilfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,
1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,
2.2 im kleinen Fach 6,25-mal

3. im Master of Education

3.1 Gymnasium und Oberstufe zweimal

3.2 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Unterrichtsfach 2,75-Mal

3.3 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Ergänzungsfach 3,68-Mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern sowie zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften.

Es erfolgt:

- Keine Zulassung von Fortgeschrittenen ins letzte Fachsemester bei einjährigen Studiengängen (Transnational Law)
- Keine Zulassung im BiPEb UF Germanistik
- Keine Zulassung im B.Sc. LF Biologie
- Keine Zulassung im BiPEb UF Inklusive Pädagogik
- Keine Zulassung im Master Marine Microbiology

Weiterhin erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen in folgenden Studiengängen:

- M.A. Kunst- und Kulturvermittlung (umbenannt in Kunstwissenschaft und Filmwissenschaft; Aufnahme von Fortgeschrittenen erfolgt unter diesem Namen)
- M.A. Medienkultur (umbenannt in Medienkultur und Globalisierung; Aufnahme von Fortgeschrittenen erfolgt unter diesem Namen)

Eine Zulassung erfolgt nur zum 2. Fachsemester in:

- B.A. LF Politik-Arbeit-Wirtschaft
- B.A. PF Soziologie

Zum auslaufenden Studienfach „Politikwissenschaft“ B.A. LF erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur, wenn der Nachweis von Studienzeiten/-leistungen zum Sommersemester 2020 im Umfang von mindestens 3 Fachsemestern erbracht wird.

Im B.A. LF Inklusive Pädagogik erfolgt eine Zulassung nur bis maximal zum 4. Fachsemester.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung in der Fassung vom 27.05.2019 außer Kraft.

Bremen, den 16.12.2019

Der Rektor der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom 18. Dezember 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. Dezember 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- b. Der Nachweis von musikwissenschaftlichen Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 CP, erworben im Rahmen eines Hochschulstudiums, oder anderen Qualifizierungsmaßnahmen oder praktischen Tätigkeiten, die in Bezug auf Inhalt, Umfang und Anforderungen keine wesentlichen Unterschiede zu jenen erkennen lassen.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Bei Bewerbungen aus dem Ausland müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- d. Ein Motivationsschreiben von ein bis zwei Seiten (DIN A4), welches das besondere Interesse am Studienfach „Musikwissenschaft“ begründet und folgende Angaben enthalten soll:
 - i. Begründung des Interesses am Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ vor dem Hintergrund eigener Vorerfahrungen und Qualifikationen, einschließlich einer detaillierten Darstellung hinreichender Fähig- und Fertigkeiten in der Musiktheorie und Gehörbildung.
 - ii. Begründung des Interesses am wissenschaftlichen Profil des Instituts.
 - iii. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 132 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Buchstaben a, b, d und c (Nachweis Deutschkenntnisse B2), kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Buchstabe c (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so werden die Bewerberinnen und Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ werden zum jeweiligen Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Ein ausgefüllter Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen inklusive Nachweis von Leistungen, die für eine Anrechnung und Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b relevant sein könnten;
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c, auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c auf dem Niveau C1,
 - tabellarischer Lebenslauf, ggf. mit Auflistung aller bisherigen Arbeitserfahrungen,
 - Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien aufteilen:

- bis 40 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 132 CP). Dabei werden die Noten ggf. gemäß gängiger Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,
– 2,1 – 2,5	24 Punkte,
– 2,6 – 3,0	16 Punkte,
– 3,1 – 3,5	8 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- bis 40 Punkte: Beurteilung der Relevanz der Studienschwerpunkte im vorangegangenen Studium und der Vorerfahrungen im Bereich der Musikwissenschaft. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 40 Punkten unter Berücksichtigung von Praktika und anderen Betätigungen sowie der Eigenständigkeit der Beteiligungen und der Qualität der Arbeitsergebnisse. Dabei entsprechen die Punkte folgenden Noten:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,
– 2,1 – 2,5	24 Punkte,
– 2,6 – 3,0	16 Punkte,
– 3,1 – 3,5	8 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- bis 20 Punkte: Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d. Bewertet werden die Begründung des Interesses am Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 20 Punkten. Dabei entsprechen die Punkte folgenden Noten:

– 1,0 – 1,5	20 Punkte
– 1,6 – 2,0	16 Punkte,
– 2,1 – 2,5	12 Punkte,
– 2,6 – 3,0	8 Punkte,
– 3,1 – 3,5	4 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an die Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden sowie
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21. Die Aufnahmeordnung vom 4. Februar 2015 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 18. Dezember 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ an der Universität Bremen

Vom 18. Dezember 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. Dezember 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Psychologie“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als B.Sc. Psychologie oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 36 CP insgesamt in den methodisch-statistischen Grundlagenfächern (Statistik/Quantitative Methoden, Forschungsmethoden, wissenschaftliches Arbeiten sowie Psychologische Diagnostik).
- c. Der Nachweis von mindestens 12 CP im Fach Allgemeine Psychologie bzw. Kognitionspsychologie.
- d. Der Nachweis von mindestens jeweils 6 CP in den Grundlagenfächern Entwicklungspsychologie, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie (bzw. Persönlichkeitspsychologie) und Sozialpsychologie.
- e. Darüber hinaus sind Versuchspersonenstunden im Umfang von mindestens 15 Stunden nachzuweisen.
- f. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- g. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a bis e nimmt die Auswahlkommission des Studiengangs vor.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a bis e kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben f und g spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Psychologie“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Ein ausgefüllter Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Nachweis der erbrachten Versuchspersonenstunden.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolge bildet sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Bachelorstudiengangs bzw. des Notendurchschnitts des vorangegangenen, aber noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums zum Zeitpunkt der Bewerbung (mind. 150 CP). Innerhalb derjenigen Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Gesamtnote an der Kapazitätsgrenze wird nach Los bis zur Kapazitätsgrenze zugelassen.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21. Die Aufnahmeordnung vom 4. Februar 2015 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 18. Dezember 2019

Der Rektor
der Universität Bremen